

Antrag und Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen zur Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen per 1.1.2023.

Antrag der Kirchenpflegen

Den evangelisch-reformierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt:

- Den Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen zu genehmigen.

Beschluss der Kirchenpflegen

Die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen sind überzeugt, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine wohlvorbereitete und ausgereifte Vorlage unterbreitet wird. Sie hat die Vorlage an ihren Sitzungen genehmigt.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihrem Willen auf dem Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ Ausdruck zu geben.

Dättlikon
12.12.2021

Pfungen
12.12.2021

Die Präsidentin
Tanja Klingler

Der Präsident
Peter Weskamp

Die Aktuarin
Andrea Hablützel

Die Aktuarin
Cornelia Bucher

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Dättlikon

Die Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirche Dättlikon hat den Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen geprüft. Schon heute findet eine enge Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden statt. Wir erachten daher den politischen Zusammenschluss als sehr sinnvoll und empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig, dieser Vorlage an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zuzustimmen.

Dättlikon
12.12.2021

Dättlikon
12.12.2021

Der Präsident
Thomas Senn

Der Aktuar
Urs Kollbrunner

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Pfungen

Die Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Pfungen hat dieses Geschäft geprüft. Mangels Unterlagen war eine Beurteilung der finanziellen Tragweite der Fusion zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Verantwortlichen haben uns versichert, die für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Fusion notwendigen Unterlagen bis zur Prüfung der neuen Kirchgemeindeordnung im Hinblick auf die Abstimmung im Mai 2022 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Deshalb empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dieser Vorlage an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 trotz der fehlenden Informationen zuzustimmen.

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen wird die Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Pfungen somit erst auf die Abstimmung der neuen Kirchgemeindeordnung hin ihre von Gesetzes wegen auferlegte Verantwortung für die finanzpolitische Prüfung der Fusion wahrnehmen können.

Pfungen
12.12.2021

Pfungen
12.12.2021

Der Präsident
Marcel Aeberhard

Der Aktuar
Marc Schifferle

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Landeskirche des Kantons Zürich bestärkt Kirchgemeinden zu engerer Zusammenarbeit und zu Zusammenschlüssen, um dem kirchlichen Wandel zuversichtlicher, proaktiv und mit vereinten Kräften begegnen zu können. Die zwei Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen haben deshalb 2014 ein Projekt ins Leben gerufen, um mögliche Formen des Zusammengehens zu prüfen. Dieses Projekt scheiterte vorerst an fehlenden Rechtsgrundlagen für die notwendige Entschuldung der Kirchgemeinde Dättlikon.

Nach jahrelanger guter und konstruktiver Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden Dättlikon (derzeit 353 Mitglieder) und Pfungen (derzeit 1203 Mitglieder) entschieden die Kirchenpflegen im September 2021, in einem zweiten Anlauf den Zusammenschluss zu einer neuen Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen vorzubereiten und zur Abstimmung zu bringen.

Ausblick

Wenn die beiden Kirchgemeinden dem Zusammenschlussvertrag zustimmen, werden sie per 1. Januar 2023 die neue Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen bilden. Die Wahl der Kirchenpflege mit sieben Mitgliedern der neuen Kirchgemeinde fände dann am 27. November 2022 statt. An den letzten Kirchgemeindeversammlungen vom 7. Dezember 2022 würde aus der neuen Kirchgemeinde ebenfalls die neue Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde gewählt. Wie im Zusammenschlussvertrag festgelegt, wird eine Steuerungsgruppe mit den Präsidien, Mitgliedern der Kirchenpflegen und den Pfarrpersonen wie auch mit Mitarbeitenden der beiden Kirchgemeinden im Jahr 2022 für einen sorgsamsten Übergang besorgt sein.

Die Fusion der beiden Gemeinden stellt die bisher sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden juristisch auf ein sicheres und gemeinsames Fundament. Die im Falle einer Zusammenarbeit ohne Fusion notwendigen aufwendigen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit erübrigen sich bei einer Fusion.

Finanziell stehen die zwei Kirchgemeinden zusammen gut da. Die Kirchgemeinde Dättlikon wird bis 2023 entschuldet sein. Die bestehende Steuerungsgruppe der Fusion erarbeitet im Laufe des Jahres 2022 ein gemeinsames Budget 2023, sowie eine Finanzplanung für die neue Kirchgemeinde.

Die den Kirchgemeinden zustehenden Pfarrstellenprozente verändern sich bis zu den Wahlen 2024 nicht. Wie die Zuteilung der Pfarrstellen durch den Kirchenrat nach 2024 aussieht, lässt sich derzeit nicht verbindlich sagen. Ein neues Gemeindekonzept bietet Gelegenheit, Veränderungen gewinnbringend aufzufangen.

Zweck des Zusammenschlussvertrages

Der vorliegende Zusammenschlussvertrag regelt den Ablauf und die Übergangsphase bis zum 1. Januar 2023. Dieser Vertrag entspricht den Vorgaben der Landeskirche. Der Kirchenrat der Landeskirche hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag juristisch geprüft und seine Zustimmung dazu gegeben.

Rechtlicher Rahmen

Während für die neue Kirchgemeindeordnung ab dem 1.1.2023 die noch geltende Kirchgemeindeordnung eine Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung(en) vorschreibt (Dättlikon: Art. 13 lit. a KGO/Pfungen: Art. 12 lit. a KGO/), enthält die Kirchenordnung keine Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei Gemeindezusammenschlüssen auf Gemeindeebene. Es gilt daher sinngemäss das Gemeindegesetz (§ 17 KiG). Dieses schreibt in Art. 153 Abs. 1 vor, dass die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde über den Zusammenschlussvertrag (ein solcher ist zwingend) entscheiden. Gemäss Verständnis des Gemeindegesetzes sind es dabei die Stimmberechtigten an der Urne, die entscheiden (§ 84 Abs. 3 KV).

Beschlüsse und deren Abhängigkeiten

Die Genehmigung des Zusammenschlusses erfolgt zweiteilig:

1. Beschluss des Zusammenschlussvertrages per Urnenabstimmung am 13. Februar 2022.
2. Beschluss der neuen Kirchgemeindeordnung durch die ausserordentliche, gemeinsame Kirchgemeindeversammlungen am 11. Mai 2022.

Die Stimmberechtigten der beiden Kirchgemeinden werden über den hier vorliegenden Zusammenschlussvertrag im Rahmen dieser Urnenabstimmung entscheiden. Wird dieser Antrag genehmigt, wird die neue reformierte Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen per 1. Januar 2023 gebildet, sofern am 11. Mai 2022 auch die neue Kirchgemeindeordnung genehmigt wird. Es müssen somit beide oben erwähnten Abstimmungen angenommen werden, damit ein Zusammenschluss erfolgen kann.

Bitte um Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag

Die beiden Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen, wie auch die Steuerungsgruppe und die gebildeten Arbeitsgruppen sind sich sicher, dass der beschrittene Weg der richtige ist und gemeinsam die Zukunft besser bestritten werden kann.

Somit bitten die beiden Kirchenpflegen die Stimmberechtigten um Ihre Unterstützung bei dem Vorhaben, diesen Zusammenschlussvertrag zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen realisiert werden kann.

Für die Kirchenpflegen:

Die Präsidentin
Tanja Klingler

Der Präsident
Peter Weskamp

Die Aktuarin
Andrea Hablützel

Die Aktuarin
Cornelia Bucher

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen

Vertrag

zwischen

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon,
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Tanja Klingler, Präsidentin der Kirchenpflege

und

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pfungen,
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Peter Weskamp, Präsident der Kirchenpflege

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Dättlikon und Pfungen.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2023.

² Die Amtsperiode der bisherigen Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen, beginnend am 1. Juli 2018, endet am 31. Dezember 2022.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid der anderen Vertragsgemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 20'000,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen.
- g. Voranschläge.

Art. 5 Projektorganisation

¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Projektorganisation ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Zwei Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Dättlikon, darunter die Präsidentin,
- b. Drei Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Pfungen, darunter der Präsident,

- c. Eine Pfarrperson für die beiden Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen mit beratender Stimme.
- d. Ein externer Projektleiter mit beratender Stimme,
- e. Bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme.

² Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme. Es muss Einigkeit bestehen.

³ Die Projektorganisation konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 38–43).

⁴ Die Projektorganisation organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden zuhanden der Stimmberechtigten die Kirchgemeindeordnung und den ersten Voranschlag der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident der Projektorganisation leitet die Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege.

⁶ Die Projektorganisation ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁷ Die Projektorganisation kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Dättlikon-Pfungen.

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Pfungen übertragen. Diese überträgt die Wahlleitung der politischen Gemeinde Pfungen.

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde beschliessen auf Antrag der Kirchenpflege in den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeindeversammlungen sind in Dättlikon und in Pfungen je am 11. Mai 2022 vorgesehen.

² Wird die Kirchgemeindeordnung von der Kirchgemeindeversammlung einer Vertragsgemeinde verworfen, so ist die Projektorganisation verpflichtet, innert sechs Monaten eine geänderte Kirchgemeindeordnung zu erarbeiten, die von den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden deren Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss zu unterbreiten ist. Findet auch diese Kirchgemeindeordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 9 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 27. November 2022 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheidet, wählen die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den Zeitpunkt der Schaffung der neuen Kirchgemeinde.

Art. 10 Beschluss Budget

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Projektorganisation ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an der ersten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 vorgesehen.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Kirchenpflege sollen nach Möglichkeit paritätisch Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Vertragsgemeinden Dättlikon und Pfungen haben. Die Wahl von Kirchenpflegemitgliedern, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Vertragsgemeinden haben, ist möglich. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2023 und dem Rest der laufenden Amtsdauer 2022-2026.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission sollen nach Möglichkeit paritätisch Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Dättlikon und Pfungen haben. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2023 und dem Rest der laufenden Amtsdauer 2022-2026.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 12 Verwaltung

Der Sitz des Kirchgemeindesekretariats befindet sich in Pfungen.

4. Rechtsnachfolge

Art. 13 Grundsatz

¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf die neue Kirchgemeinde über.

³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2023 übernommen.

² Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2022 zu beenden und den betroffenen Angestellten ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

³ Der Stellenplan der neuen Kirchgemeinde und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug der Fusion überprüft und allenfalls neu durch die Projektorganisation festgelegt.

⁴ Die neue Kirchgemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der Vertragsgemeinde Pfungen.

Art. 15 Archive

¹ Die Kirchgemeindearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden Dättlikon und Pfungen werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Das Pfarrarchiv und die kirchlichen Register werden in der neuen Kirchgemeinde neu eröffnet.

Art. 16 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne durch jede Vertragsgemeinde sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

³ Im Fall der Nichtannahme durch eine Vertragsgemeinde wird der vorliegende Vertrag hinfällig.

Art. 18 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

- a. Entschädigungsreglement,
- b. Geschäftsordnung,
- c. Pfarrdienstordnung.

² Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 19 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Art. 20 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

Art. 21 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, zu gleichen Teilen.

Art. 22 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen

- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.)
- d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

Unterschriften

Kirchgemeinde Dättlikon

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Kirchgemeinde Pfungen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Vom Kirchenrat genehmigt am